

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin
an Sonntagen im Jahr 2015**

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 10.12.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 06.09.2015
Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“
- Sonntag, 06.12.2015
Anlass: Hangelarer Nikolausmarkt

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 08.11.2015
Anlass: „Jahrmarkt anno dazumal“ auf dem Karl-Gatzweiler-Platz
- Sonntag, 20.12.2015
Anlass: Adventsmarkt im Zentrums-Bereich

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.